



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. Dezember 2017**

**Nummer 30**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes**

**Vom 14. Dezember 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das ÖPNV-Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „(kommunaler öffentlicher Personennahverkehr).“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3a Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Übrigen“ durch das Wort „übrigen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Satz 2 wird jeweils das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die kommunalen Aufgabenträger erhalten vom Land zusätzlich zu dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 für das Jahr 2017 einen Betrag von 1 Million Euro und für die Jahre 2018 bis 2022 einen Betrag von 2 Millionen Euro jährlich. Die kommunalen Aufgabenträger von Verkehren gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes erhalten vom Land zusätzlich für das Jahr 2017 einen Betrag von 2 Millionen Euro, für das Jahr 2018 einen Betrag von 8 Millionen Euro, für das Jahr 2019 einen Betrag von 9 Millionen Euro und für die Jahre 2020 bis 2022 einen Betrag von jeweils 6 Millionen Euro. Die Mittel nach den Sätzen 1 und 2 sind für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu verwenden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Ergänzend zu den Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 können die kommunalen Aufgabenträger finanzielle Mittel zur Umsetzung verkehrspolitisch bedeutender Verkehrsangebote nach Maßgabe des Haushalts erhalten.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark